



Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin
Telefon 030/30108610
Telefax 030/30108612
E-Mail info@bdl-online.de
Internet www.bdl-online.de

Nö/Mo
19.06.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den
Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
BT-Drucksache 18/1529**

**Stellungnahme des Bundesrates
BR-Drs. 184/14**

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Sachverständigenanhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 23. Juni 2014, an der wir gerne teilnehmen werden. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Ausführungen zum Gesetzentwurf, wobei wir uns auf die vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Berliner Sparkasse
IBAN DE18 1005 0000 0740 0062 31
BIC BELA2333

Vorstand: Hans Daumoser, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB (Vorsitzender)
Harald Hafer · Bernhard Mayer, StB, RA · Peter Späth · Mark Weidinger
Geschäftsführer: Erich Nöll, RA

Vereinsregister
Amtsgericht Charlottenburg
Nr. 19822 Nz



Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e. V.

**Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts
an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerli-
cher Vorschriften“ - BT-Drucksache 18/1529 -**

**anlässlich der
öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf
der Bundesregierung
am Montag, 23. Juni 2014**

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Artikel 2

Nummer 6 Buchstabe d

(§ 10 Absatz 6 EStG)

Die Übernahme von Anwendungsvorschriften in die Norm im Gesetzentwurf – so z.B. auch unter Nummer 7 zu § 10a EStG – wird begrüßt und sollte in geeigneten Fällen auch künftig praktiziert werden.

Nummern 33, 34

(§§ 52, 52a EStG)

Die Zusammenführung der §§ 52 und 52a EStG bei gleichzeitiger Straffung wird ausdrücklich begrüßt. Die Reduzierung von über 100 Absätzen in der geltenden Gesetzesfassung auf 48 Absätze führt auch nach unserer Auffassung zu einer deutlich besseren Les- und Handhabbarkeit. Dem Bundesrat ist an dieser Stelle jedoch insofern zuzustimmen, als wegen der Komplexität der Änderung sicherlich eine eingehendere Prüfung notwendig wäre, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Wegfall noch notwendiger Regelungen kommt. Einer Zurückstellung dieser Änderung bis zu einem weiteren Gesetzgebungsverfahren im Lauf des Jahres steht aus unserer Sicht deshalb nichts entgegen.

Artikel 3

Nummer 2, 3 (§§ 3, 32b EStG)

Die vorgenommene Aktualisierung des Katalogs der steuerfreien Leistungen dient der besseren Übersichtlichkeit. Sie wird ausdrücklich begrüßt und es wird angeregt, entsprechende Anpassungen künftig in regelmäßigen Abständen vorzunehmen.

Zu den Vorschlägen des Bundesrates

Nummer 9

zu Artikel 2 Nummer 13a - neu - (§ 26a EStG - Einzelveranlagung)

Der Änderungsvorschlag des Bundesrats, auf Antrag der Ehegatten die Summe der den Ehegatten zustehenden steuerlichen Abzugsbeträge und Steuerermäßigungen

bei jedem Ehegatten zur Hälfte abzuziehen, macht deutlich, dass die neu eingeführte Einzelveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern, wie in unserer seinerzeitigen Stellungnahme befürchtet, nicht zu der erhofften Steuervereinfachung geführt hat. Auch die Verzögerung bei der rechtlichen und EDV-technischen Umsetzung im aktuellen Veranlagungsverfahren indiziert dies. Der Schlussfolgerung des Bundesrates, dass Regelungsbedarf besteht, ist insoweit uneingeschränkt zuzustimmen.

Der Lösungsvorschlag geht unseres Erachtens jedoch nicht weit genug. Er sieht vor, zunächst für jeden Ehegatten/Lebenspartner die ihm zustehenden steuerlichen Abzugsbeträge zu ermitteln und bezieht sich damit auf Satz 1, der vorsieht, die Aufwendungen demjenigen Ehegatten/Lebenspartner zuzurechnen, der sie wirtschaftlich getragen hat. Bei zusammen lebenden Partnern, und nur für diese gilt ja die Einzelveranlagung nach § 26a EStG, ist diese Regelung sowohl für den Fall, dass die Aufwendungen vom gemeinsamen Konto bezahlt wurden als auch dass sie von getrennten Konten bestritten wurden, unbefriedigend.

In der Praxis ergeben sich zum Beispiel Probleme, wenn Versicherungsbeiträge eines Ehegatten, die nur dieser vertraglich schuldet, vom Konto des anderen Ehegatten überwiesen wurden. Der Partner, der die Beträge schuldet, kann sie regelmäßig nicht geltend machen, weil er sie wirtschaftlich nicht getragen hat. Der andere kann sie grundsätzlich nicht abziehen.

Wir schlagen eine Gesetzesformulierung vor, die vorsieht, dass der Zuordnung der Ehegatten/ Lebenspartner bei übereinstimmendem Antrag zu folgen ist. Von einem übereinstimmenden Antrag soll immer dann ausgegangen werden, wenn in den Einkommensteuererklärungen der Ehegatten/Lebenspartner die Aufwendungen widerspruchsfrei aufgeteilt und damit zugeordnet werden.

Nummer 13

zu Artikel 2 Nr. 30 (§ 46 EStG), Artikel 20 Nummer 01 – neu – (§ 70 Satz 1 EStDV)

Der BDL lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in § 46 Absatz 3 und Absatz 5 EStG ab, wonach der Härteausgleich auf Nebeneinkünfte von Arbeitnehmern künftig für Kapitaleinkünfte, die in die tarifliche Besteuerung einbezogen werden, nicht mehr gelten soll.

§ 32d Absatz 6 EStG sieht vor, Kapitaleinkünfte auf Antrag bei der Berechnung des Einkommens einzubeziehen und somit tariflich zu besteuern, wenn dies gegenüber der Kapitalertragsteuer zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Für Kapitaleinkünfte gilt in diesem Fall die tarifliche Besteuerung, für die die übrigen Vorschriften ebenso anwendbar sein müssen, so beispielsweise der Altersentlastungsbetrag oder eben auch der Härteausgleich. Ein Ausschluss des Härteausgleichs ist unsystematisch und führt letztlich zu einer Steuererhöhung für betroffene Arbeitnehmer.

Der Sparer-Pauschbetrag soll die Abgeltungswirkung für den Werbungskostenabzug berücksichtigen und die Besteuerung inflationsbedingter Scheingewinne ausgleichen. § 46 Absatz 3 und Absatz 5 EStG betrifft dagegen alle einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen und korrespondiert mit der Bagatellgrenze zur Veranlagungspflicht in § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG. Anreize für eine Günstigerprüfung beseitigen zu wollen, zielt allein darauf ab, Aufwand für die Finanzverwaltung zu vermeiden, wobei Nachteile für betroffene Arbeitnehmer bewusst in Kauf genommen werden.